



Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Tirol

Tiroler Kleinunternehmensförderung

De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen

Förderungsrichtlinie

1. Zielsetzung

Ziel der Tiroler Kleinunternehmensförderung ist die Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Kleinunternehmen in Tirol. Förderungswürdig sind Investitionsvorhaben, die eine wesentliche Verbesserung der regionalen Betriebsstruktur und/oder eine Verbesserung des Angebotes im Bereich der kleinstrukturierten Tiroler Tourismus- und Freizeitwirtschaft zum Ziel haben.

2. Gegenstand

Im Rahmen der Tiroler Kleinunternehmensförderung wird die Ansiedlung und Entwicklung von Kleinunternehmen (KU) gefördert.

2.1. Investitionsförderung

Bei der Entwicklung von Kleinunternehmen werden insbesondere folgende Vorhaben unterstützt:

- Erzeugung neuer und/oder höherwertiger Produkte
- Anwendung neuer Technologien
- Erbringung neuer und/oder qualitativ höherwertiger Dienstleistungen
- Qualitätsverbessernde Maßnahmen im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft: diese Investitionen müssen eine wesentliche Qualitätsverbesserung bestehender Betriebe bewirken. Nach Fertigstellung sollte in der Regel eine Höherqualifizierung – mindestens die 3-Sterne-Kategorie – erreicht werden.

Eine Förderung dieser Vorhaben ist in Gemeinden mit mehr als 500.000 Gästenächtigungen pro Jahr ausgeschlossen.

- Qualitätsverbessernde Investitionen im Bereich „Dorfgasthäuser“, die ganzjährig betrieben werden

2.2. Arbeitsplatzprämie

Zusätzlich zur Investitionsförderung kann jeder durch die Investition geschaffene Arbeitsplatz mit einer Arbeitsplatzprämie gefördert werden. Diese Arbeitsplatzprämie kann nur gemeinsam mit der Investitionsförderung gewährt werden.

2.3. Gendersensible Maßnahmen

Für Unternehmen, die konkrete Konzepte zur Gleichstellung von Männern und Frauen und/oder zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf erstellen (z.B. Gleichstellungsmaßnahmen, familienfreundliche Personalpolitik, Kinderbetreuung, Karenz- & Wiedereinstiegsmaßnahmen) und in weiterer Folge auch umsetzen bzw. bereits umgesetzt haben, kann zusätzlich zur Investitionsförderung eine einmalige Prämie für gendersensible Maßnahmen gewährt werden.

3. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können nur kleine Unternehmen (KU) der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, die entweder im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung oder in nachstehender Liste angeführt sind:

- Bäder
- Bootsvermieter und Bootseinsteller
- Campingplatzbetreiber
- Minigolfplätze
- Lichtspieltheater
- Schausteller
- Tanzschulen
- Unternehmungen der zivilen Schifffahrt, Raftingunternehmen
- erwerbswirtschaftliche Betreiber von touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevanten Infrastruktureinrichtungen
- Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg mit Standort in Tirol

4. Art und Ausmaß der Förderung

4.1. Investitionsförderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 5% der förderbaren Kosten. Im nationalen Regionalförderungsgebiet kann ein Aufschlag von bis zu 10% gewährt werden. Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 100.000,- betragen; die Förderungsbemessungsgrundlage ist mit € 500.000,- begrenzt.

Die Förderung kann zum Teil auch aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Operationellen Programms „Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit Tirol 2007-2013“ gewährt werden.

4.2. Arbeitsplatzprämie

Diese beträgt max. € 2.000,- pro Arbeitsplatz, der durch die Investition geschaffen wurde.

4.3. Prämie für gendersensible Maßnahmen

Diese beträgt max. € 5.000,- pro Unternehmen und kann nur in Verbindung mit einem konkreten Investitionsprojekt und der dafür möglichen Investitionsförderung gewährt werden. Pro Unternehmen kann diese Förderung nur einmal in Anspruch genommen werden.

Die Kumulierung von Investitions- und Prämienförderung ist nur bis zur entsprechenden beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.

5. Förderbare Kosten

5.1. Investitionsförderung

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- Investitionen in Sachanlagen: Anlageinvestitionen (Gebäude, Maschinen und Ausrüstungen) im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen oder der Erweiterung eines bestehenden Betriebes oder im Zusammenhang mit einem Produktwechsel oder der Änderung des Produktionsverfahrens in einem bestehenden Betrieb.

Als Investition in Sachanlagen gilt auch eine Anlageninvestition in Form der Übernahme eines Betriebs, der geschlossen wurde oder ohne Übernahme geschlossen worden wäre.

- Investitionen in immaterielle Werte: Investitionen in Technologietransfer durch den Erwerb von Patentrechten, Lizenzen oder Know-how oder nicht patentiertem technischem Wissen.

Die Investitionen sind nur dann förderbar, wenn sie in direktem Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben stehen.

Planungskosten können bis maximal 10% der Gesamtkosten als förderbar anerkannt werden.

5.2. Arbeitsplatzprämie

Als Nachweis für die Schaffung der Arbeitsplätze wird die Meldung bei der jeweiligen Sozialversicherungsanstalt herangezogen.

5.3. Prämie für gendersensible Maßnahmen

Als Nachweis für die Durchführung von gendersensiblen Maßnahmen ist die Vorlage eines konkreten Konzepts sowie von geeigneten Nachweisen über deren Umsetzung erforderlich.

6. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der jeweilige Förderungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular ausnahmslos vor Beginn des Förderprojekts beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung einzubringen. In jedem Fall sind dem vollständig ausgefüllten Ansuchen folgende Unterlagen beizulegen:
 - nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen, das Vorhaben und die dadurch erwarteten betrieblichen Auswirkungen
 - Auszug aus dem Firmenbuch, Gesellschaftsvertrag
 - genaue Projektkostengliederung – Kostenvoranschläge
 - aktueller Gewerberegisterauszug
 - Kopie von Förderungsanträgen von beantragten anderen Förderungen (Bund, Land, Gemeinden usw.) und – sofern bereits vorhanden – deren Genehmigung für dasselbe Vorhaben bzw. dieselben förderbaren Kosten
 - Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre
 - betriebswirtschaftliche Planungsrechnung einschließlich Liquiditätsberechnung zumindest für die nächsten drei Geschäftsjahre
 - Bestätigung des Beschäftigtenstandes durch die jeweilige Krankenkasse zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens
 - notwendige behördliche Genehmigung
- (2) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (3) Vor Gewährung der Beihilfe hat der Fördernehmer schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.
- (4) Weiters hat er in der selben Form anzugeben, welche anderen Förderungen er für dieselben förderbaren Kosten beantragt hat oder noch beantragen wird.
- (5) Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch das Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- (7) Die Förderungsentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

7. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

8. EU-rechtliche Grundlagen und Freistellung

Die Förderung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379, S 5ff).

9. Kumulierung

In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

10. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

11. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2007 in Kraft und gilt bis 30.06.2014; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2013 beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, eingelangt sein. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt mit 01.01.2012 in Kraft.